

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zweifel, dass die Schnelligkeit der Mobilmachung der deutschen Armee jener der russischen so bedeutend überlegen ist und dass die an der Westgrenze aufgestellten russischen Korps dem überlegenen deutschen Angriffe schwerlich werden Stand halten können, so muss man doch wohl berücksichtigen, dass sie stark genug sind, um zu verhindern, dass die deutschen Armeen die russische Mobilmachung stören könnten. Diese wird ungestört vor sich gehen und vollendet sein, wenn die vor der deutschen Uebermacht weichen den russischen Korps sich zurückziehen und dann vom Gros der mobilen Armee aufgenommen, das Gleichgewicht der Waffen wieder herstellen können. Wie hierbei verfahren wird, — das Verfahren dürfte bis in die geringsten Details festgesetzt sein — das ist das Geheimniss der Mobilmachung der russischen Armee. J. v. S.

**Taktische Darlegungen aus der Zeit von 1859 bis 1892, mit besonderer Beziehung auf die Infanterie.** Von v. Boguslawski, Generallieut. Zweite veränderte Auflage. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 35.

(Mitgeth.) Die Frage, welche Einwirkungen die neuen Kriegsmittel des rauchschwachen Pulvers und des kleinkalibrigen Gewehrs auf die Fechtweise namentlich der Infanterie haben werden, wird, als eine der wichtigsten für unser Heerwesen, fortdauernd erörtert. Generallieutenant v. Boguslawski's „Taktische Darlegungen aus der Zeit von 1859 bis 1890 mit besonderer Beziehung auf die Infanterie“, ursprünglich im „Militär-Wochenblatt“ veröffentlicht, gab die hier in Betracht kommenden Grundsätze des Gefechts so treffend, dass der Verfasser zu einer Fortentwicklung der Darlegungen veranlasst worden ist. Er geht darin von den Manövern von 1890 und 1891 aus, berücksichtigt die neuesten Fortschritte der Technik und gewinnt daraus neue überzeugende Belege für seine in den Darlegungen entwickelten Ansichten.

## Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen.) Es werden folgende Offiziere befördert: Herr Oberlieutenant Denis Fama, von Saxon, zum Hauptmann der Kavallerie (Guiden), unter Uebertragung des Kommandos der Guidenkompanie Nr. 8. — Herr Alfred Woringen, von Basel, Genielieutenant, in Luzern, zum Oberlieutenant der Festungsartillerie.

— (Kleider-Entschädigung.) Infolge der bevorstehenden Aenderungen in der Bepackung der Infanterie und in der Bekleidung ist es nicht möglich, schon jetzt den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1893, sowie für die Reserven zu leistenden Entschädigungen vorzulegen. Es kann daher dieser Gegenstand nicht, wie in früheren

Jahren, in der Junisession der eidgenössischen Räthe zur Behandlung gelangen.

— (Das Kriegsgericht der I. Division) verurtheilte den Waadtländer Soldaten Mermillod wegen Fälschung des Schiessbüchleins zu zwei Monaten Gefängniss. (Die Fälschung bestand darin, dass Mermillod, da er die obligatorischen 30 Schüsse nicht geschossen, eine Seite aus dem Schiessheft seines Bruders gerissen und in das seinige geklebt hatte.)

— (Kriegsgericht der VIII. Division.) Der Rekrut Sommermatt, geständig, in das Dienstbüchlein falsche Eintragungen gemacht zu haben, kam vor das vorgenannte Kriegsgericht. Dieses in Anbetracht der geringen Intelligenz des Angeklagten, welcher die Tragweite seines Vergehens nicht zu beurtheilen vermochte, verwies den Fall auf den Disziplinarweg. Das eidgen. Militärdepartement hat über Sommermatt zehn Tage Arrest nach Beendigung der Rekrutenschule verhängt.

## Ausland.

Rumänien. (Konsolidirung der Wehrmacht. — Verderblicher Einfluss des Parteihaders. — Der Klub der Reserve-Offiziere. — Die Zigeuner im Offizierskorps. — Politische Feindschaft in der Generalität. — Angriffe auf den Kriegsminister.) Der „Reichswehr“ wird aus Bukarest geschrieben:

„Obschon Niemand in Rumänien weiss, welche Rolle unserer Armee in einem Kriege der Grossmächte zu fallen werde, weil es unmöglich ist, voranzusehen, welche unserer politischen Parteien im Augenblicke einer Konflagration sich am Staatsruder befinden dürfte, so streben doch alle Patrioten mit lobenswerthem Eifer darnach, unsere verhältnissmässig nicht unbedeutende Wehrkraft folgerichtig zu entwickeln und ihr die Institutionen der grossen Armeen des Westens anzupassen. Indess wird ein guter Theil der vollbrachten Arbeit durch den unseligen Hader unserer parlamentarischen Parteien, welche ihr Gezänke und ihren glühenden Hass tief in die Kreise des Offizierskorps und selbst der Unteroffiziere tragen, wieder zu nichte gemacht.

Ein fremdländischer Offizier, welcher Gelegenheit gehabt hätte, der letzten Generalversammlung des Klubs der Reserve-Offiziere zu Bukarest beizuwohnen, würde, sofern er objektiv gewesen wäre, gewiss einen sympathischen Eindruck erhalten haben, denn äusserlich verlief alles glatt. Die Wahl des Generals Floresko zum Präsidenten, des Vizepräsidenten Obersten Obedeano, sowie der übrigen zwölf Funktionäre, die allen Chargengraden vom Obersten bis zum Unterlieutenant entnommen wurden, begegnete nur sehr geringer Opposition; allein der einheimische Beobachter erkannte schon aus der Gruppierung der Herren leicht, dass der politische Zwist der Fraktionen auch hier unter der Decke fortglühte.

Ein Detail aus dieser Versammlung, welches besonders Ihren kaiserlichen Prinzen, Erzherzog Josef, interessirt hätte, verdient nebenbei Erwähnung: das ethnographische Element der Zigeuner war hier in jeder Beziehung ansehnlich vertreten. Bekanntlich erhielten die Zigeuner volle bürgerliche Gleichberechtigung erst durch das Gesetz vom 8. Februar 1856. In früherer Zeit waren die „Zigeunerseelen“ ärarisches, Kloster- oder Privat-Eigenthum und nicht nur leibeigen, sondern ebenso rechtlos wie das liebe Vieh; seitdem aber hat eine junge Generation sich geachtete Stellungen in der Gesellschaft zu erringen gewusst und wir finden die Söhne der ehemaligen Parias unter den Verwaltungsbeamten, als Juristen, Aerzte, Künstler, Fabrikbesitzer und auch als tüchtige Berufsoffiziere. Allerdings bewahren die Söhne der